



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**  
FB Finanzen

VORL.NR. 007/15

**Sachbearbeitung:**

Betz, Petra

**Datum:**

08.01.2015

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	20.01.2015	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	28.01.2015	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Nachtragsvereinbarungen zu den Strom-Konzessionsverträgen

**Bezug SEK:** Masterplan - 11

**Bezug:** Vorl.Nr. 428/07, 421/11

**Anlagen:** 1 - Nachtrag zum Strom-Konzessionsvertrag Poppenweiler  
2 - Nachtrag zum Strom-Konzessionsvertrag für das übrige Stadtgebiet

### **Beschlussvorschlag:**

Den Nachträgen zu den Strom-Konzessionsverträgen mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH gemäß Anlage 1 und 2 wird zugestimmt.

### **Sachverhalt/Begründung:**

#### **1. Bisherige Strom-Konzessionsverträge**

Die Konzessionsverträge, die insbesondere die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung von Stromleitungen regeln, wurden für den Stadtteil Poppenweiler ab 01.11.2007 und für das übrige Stadtgebiet ab 01.01.2013 mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH abgeschlossen. Basis des Konzessionsvertrags war jeweils der bereits im Jahr 2006 zwischen Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und EnBW Regional GmbH abgehandelte Musterkonzessionsvertrag.

Die Konzessionsverträge enthalten in §7 die nachfolgende Regelung:

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Stadt und SWLB messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.

- (2) Die SWLB wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Stadt die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist die SWLB nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.
- (3) Die Eigenerzeugung von Strom durch die Stadt wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von der SWLB unterstützt.  
Die SWLB verpflichtet sich, den von der Stadt oder von Dritten durch erneuerbare Energieträger erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu vergüten. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) (nur im Konzessionsvertrag für das übrige Stadtgebiet enthalten) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Stadt das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot der SWLB zur Verfügung stehen. Die SWLB wird auf Wunsch der Stadt entsprechende Angebote unterbreiten.

## **2. Erforderliche Änderungen der Strom-Konzessionsverträge**

In einem Urteil des OLG Münchens vom 26.09.2013 wurde ein bayrischer Konzessionsvertrag u.a. wegen vereinbarter Leistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von kommunalen Energiekonzepten wegen Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot in § 3 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für nichtig erklärt.

In der nächsten Instanz hat der BGH mit Urteil vom 7.10.2014 diese Ansicht differenziert. Es wurde zwar offen gelassen, ob diese Klauseln tatsächlich gegen das Nebenleistungsverbot der KAV verstoßen, jedoch eine Gesamtnichtigkeit des Vertrags verneint, soweit die unzulässigen Leistungen sich nicht auf die Auswahlentscheidung der Kommune ausgewirkt haben. Der Verstoß führt lediglich zu einer Teilnichtigkeit der Preisabrede.

Die beiden Mitbewerber der SWLB haben in ihren angebotenen Konzessionsverträgen die selben Nebenleistungen angeboten, so dass die Voraussetzungen für eine Gesamtnichtigkeit der Strom-Konzessionsverträge nicht vorliegen.

Der Städtetag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben noch vor der Veröffentlichung der vollständigen Begründung des BGH-Urteils in Absprache mit der Landeskartellbehörde Energie beim Umweltministerium Baden-Württemberg ihren Mitgliedskommunen deren Konzessionsverträge Strom in § 7 Abs. 2 - 4 entsprechende Regelungen enthalten, die Empfehlung ausgesprochen wegen dieses Urteils eine Änderung der bestehenden Konzessionsverträge herbeizuführen. Damit werden Rechtsunsicherheiten vermieden.

Nachdem die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH als städtisches Tochterunternehmen ein hohes Interesse an einer guten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Stadt Ludwigsburg zeigt, können die Wirkungen der bisher in den Konzessionsverträgen enthaltenen Regelungen weitgehend über die gesellschaftsrechtlichen Optionen erreicht werden.

### **Unterschriften:**

**Ulrich Kiedaisch**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags- /Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler:**

Ref05, 14, 20, 67